

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Hypnosepraxis und dem Klienten/der Klientin als Behandlungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB. Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn Sie sich zum Zweck der Behandlung mit Hypnosetherapie oder anderweitig angebotene Behandlungen / Angebote an mich wenden und das Angebot meiner Praxis für Sie oder Ihr Kind annehmen. Hypnose und EMDR oder andere Methoden ersetzen bei Erkrankungen keine Behandlung durch einen Arzt.

§ 2 Die Behandlung / Das Anamnesegespräch

Die Klientin / Der Klient beauftragt ML Hypnosetherapie - Martina Lehrke (nachfolgend: die Hypnosetherapeutin) persönlich mit der Durchführung einer Hypnosesitzung zu den auf der Webseite geltenden Preisen. Die Behandlung erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich.

Ein Anamnesegespräch vor der Hypnosesitzung/ den Hypnosesitzungen ist erforderlich und Gegenstand eines Anamnesegesprächs.

Ein Anamnesegespräch ohne einen ausgefüllten aktuellen und der Hypnosetherapeutin vorliegenden Anamnesebogen ist nicht möglich.

Die Hypnosetherapeutin behält sich die Möglichkeit vor, das Honorar bis zu 100 % in Rechnung zu stellen, sollte der Termin aufgrund eines fehlenden Bogens nicht möglich sein. Der Anamnesebogen muss bis spätestens zum vereinbarten Termin zum Anamnesegespräch vorliegen. Fotos per WhatsApp, E-Mails oder ähnliches sind nicht gültig.

Falls die Klientin / der Klient sich nach dem Anamnesegespräch gegen eine Fortführung der Sitzung entscheidet, wird nur das Honorar des Anamnesegesprächs fällig.

§ 3 Dauer der Sitzung

Die Dauer einer Hypnosesitzung beträgt im Durchschnitt 90-120 Minuten. Ein Anamnesegespräch dauert im Durchschnitt 60 – 90 Minuten.

Diese Zeit wird für den Klient / die Klientin reserviert.

Die Dauer einer Hypnosesitzung beinhaltet sowohl ein Vorgespräch- als auch die Hypnosesitzung selbst.

Das Vorgespräch findet am Termin direkt vor der Hypnosesitzung statt. Dieses dient zur gemeinsamen Abstimmung, Aufklärung der Behandlungsmethode sowie zum Informationsaustausch über Behandlungsergebnisse.

Sollte der Klient / die Klientin das Vorgespräch anderweitig nutzen wollen, z. B. zu Entlastungsgesprächen, psychosoziale Beratung o. ä., können gegebenenfalls zusätzliche Kosten anfallen oder sich die Behandlungszeit verringern. Sollte sich eine Termindauer aufgrund dessen außergewöhnlich verlängern, können zusätzliche Kosten anfallen.

§ 4 Terminvereinbarungen/-reservierungen / Ausfallhonorar

Mit der Vereinbarung eines Termins in meiner Praxis wird eine vertragliche Beziehung eingegangen.

Sofern nicht anders vereinbart, finden die Sitzungen am Standort der Praxis ML Hypnosetherapie, Martina Lehrke, Grundstraße 44, in 63512 Hainburg statt.

Die honorarpflichtige Sitzungszeit beginnt zur vereinbarten Uhrzeit, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Eine Verlängerung der Sitzungszeit wegen Verspätung des Klienten oder eine Erstattung der nicht genutzten Sitzungszeit sind nicht möglich. Eine Durchführung einer Sitzung mit einer Verspätung ab 30 Minuten ist aufgrund organisatorischer Angelegenheiten nicht mehr möglich.

Die Hypnosetherapeutin behält sich vor, den Termin mit einem Ausfallhonorar von bis zu 100 % gem. §615 BGB in Rechnung zu stellen, auch wenn der Termin zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

Wird der vereinbarte Termin ohne rechtzeitige Abmeldung nicht wahrgenommen, behält sich die Hypnosetherapeutin vor den Termin mit einem Ausfallhonorar von bis zu 100 % gem. §615 BGB in Rechnung zu stellen.

Als rechtzeitig abgemeldet gilt ein Termin, der mindestens 24 Stunden zuvor abgesagt wurde. Zur Terminabsage genügt eine rechtzeitige telefonische Benachrichtigung oder eine rechtzeitig abgesendete E-Mail an info@ml-hypnosetherapie.de

Dies gilt nicht für kurzfristige Erkrankungen.

Sagt die Hypnosetherapeutin einen zuvor vereinbarten Termin ab, so kann ein Ersatztermin vereinbart werden oder der Klient kann das für diese Sitzung ggf. bereits gezahlte Honorar zurückfordern, wenn diese nicht nachgeholt werden kann.

§ 5 Behandlungserfolg

Der gewünschte Erfolg oder das Erreichen vereinbarter Ziele in der gemeinsamen Arbeit kann nicht garantiert werden. Die Hypnosetherapeutin arbeitet mit dem Klienten/der Klientin jedoch nach bestem Wissen und Können gemeinsam daran, dass die Behandlungsmethoden zum erhofften Erfolg führt. Die Hypnosetherapeutin gibt zu keiner Zeit Versprechungen ab, dass eine Heilung/Genesung/Verhaltensveränderung stattfindet, so dass beim Klienten auch keine falschen Hoffnungen geweckt werden.

§ 6 Genesungshilfen

Es ist in der freien Verantwortung und Entscheidung des Klienten / der Klientin, die Genesungshilfe umzusetzen, fortzusetzen bzw. abubrechen, ebenso die Zustimmung bzw. die Ablehnung zu den Sitzungsverläufen oder den vorgeschlagenen alternativen Genesungshilfen. Genesungshilfen ersetzen keinen Arztbesuch oder die von ärztlicher Seite verordneten Medikamente. Eine Veränderung einer Medikation ist stets mit einem Arzt abzustimmen. Die Hypnosetherapeutin gibt zu keinem Zeitpunkt eine Empfehlung diesbezüglich ab.

§ 7 Schweigepflicht

Die Hypnosetherapeutin unterliegt der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Auskünfte gegenüber Dritten erteilt sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Klienten / der Klientin. Von der Schweigepflicht ausgenommen sind generell die Vereitelung oder Verfolgung von mutmaßlichen Straftaten und der Schutz höherer Rechtsgüter. Oder wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Weitergabe der Daten verpflichtend ist – beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen – oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

Die Leistungen der Hypnosetherapeutin richten sich ausschließlich an Selbstzahler. Die Behandlungskosten sind nicht verhandelbar und direkt nach der Behandlung per Kartenzahlung oder in bar zu entrichten. Ratenzahlungen können nicht gewährt werden, wenn nicht anders vereinbart.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt nicht berührt. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.